

Allgemeine Bestimmungen für die ÖPUL-Sonderrichtlinie

Im gegenständlichen Anhang werden die grundsätzlichen Bestimmungen und Voraussetzungen für die Teilnahme an den Maßnahmen 10 (Agrarumwelt und Klima) sowie auch 11 (Ökologischer/Biologischer Landbau), 12 (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie) und 14 (Tierschutz) festgelegt. Eine Umsetzung der genannten Maßnahmen erfolgt auf nationaler Ebene in einer gemeinsamen Sonderrichtlinie, in der z. T. noch nähere Details festgelegt werden.

Regelungsgegenstand	Bestimmungen
FörderungswerberInnen	<p><u>Als FörderungswerberInnen für die Teilnahme an der Maßnahme kommen in Betracht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Personen - Im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25% nicht übersteigt, - Juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25% nicht übersteigt, - deren Zusammenschlüsse (im folgenden Personenvereinigungen) sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt. <p>die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die in der nationalen Direktzahlungsverordnung 2015 festgelegten einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.</p>
Lage der Flächen	<p>Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen. Die geförderten Tiere oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Tiere müssen in Österreich gehalten werden. Für folgende Vorhabensarten/Maßnahmen ist eine Betriebsstätte in Österreich erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (5) - Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle (9) - Silageverzicht (12) - Vorbeugender Grundwasserschutz (16) - Maßnahme "Tierschutz"
Großvieheinheiten (GVE)	<p>Bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte (GVE/ha bzw. RGVE/ha) sind die Umrechnungsfaktoren gemäß Anhang 8.10.11 zugrunde zu legen. Der Tierbestand wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Rinder aus dem Durchschnittstierbestand bezogen auf die Stichtage zum Monatsersten und zum 15. Juli aus der Rinderdatenbank, - bei allen anderen Tierkategorien die Angaben der Stichtagstierliste des Mehrfachantrages-Flächen (mit Stichtag 01.04.) des jeweiligen Jahres berechnet. <p>Bei im Jahresverlauf schwankenden Tierbeständen haben die FörderungswerberInnen zusätzlich zur Stichtagstierliste (mit Stichtag 01.04.) eine Durchschnittstierliste über den durchschnittlichen Viehbestand des Förderungsjahres abzugeben. In diesem Fall ist bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte die Durchschnittstierliste zugrunde zu legen. Soweit im Maßnahmenteil die Prämie selbst oder die Prämienhöhe davon abhängig gemacht wird, dass der Betrieb tierhaltend ist, gilt ein Betrieb mit einem Viehbesatz von mindestens 0,50 RGVE/ha Futterfläche (Summe Grünland- und Ackerfutterflächen) als Tierhalter, soweit dies in der jeweiligen Vorhabensart nicht anders bestimmt ist.</p>

Regelungsgegenstand	Bestimmungen
Mindestgröße des Betriebs	<p>Der Betrieb muss im ersten Jahr der Teilnahme am ÖPUL mindestens folgende Flächen bewirtschaften, damit ein Vertrag zu Stande kommt (maßgeblich ist die im MFA beantragte Fläche):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,50 ha Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart A und GA) oder - 1,00 ha Dauer-/Spezialkulturflächen oder - 2,00 ha förderfähige Flächen - 3,00 ha im Falle von ausschließlich Almfutterflächen
Förderfähige Flächen	<p>Im Rahmen der Maßnahme können alle in Österreich liegenden Flächen einbezogen werden, die als</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Ackerland, - 2 Dauergrünland und Dauerweideland, - 3 Dauer-/Spezialkulturen oder als - 4 Almfutterflächen <p>gemäß den in Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegten Bestimmungen, auf national Ebene umgesetzt in §20 Abs. 1 der Horizontalen GAP-Verordnung 2015, genutzt werden und auf denen die relevanten Mindesttätigkeiten gem. Art. 4 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und gem. Direktzahlungsverordnung 2015 sowie darüber hinausgehende in den Maßnahmen festgelegte Mindesttätigkeiten eingehalten werden. Darüber hinaus können Flächen einbezogen werden, die nicht landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne der obig genannten Bestimmungen sind, wenn diese als</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5 Flächen im geschützten Anbau auf Topf- oder Substratkultur (Gewächshaus oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen), nur für die Vorhabensart Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau (13) oder als - 6 20-jährige Stilllegungen aus Vorgängerprogrammen (wenn die Kriterien gem. den Punkten 1 bis 3 nicht erfüllt werden) - 7 Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen <p>bewirtschaftet werden.</p> <p><u>Nicht prämienfähig sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen, die nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet, sondern z.B. nur gehäckselt oder gepflegt werden oder deren Aufwuchs nicht genützt wird (z. B. keine Aberntung oder Vernichtung des Aufwuchses) <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Biodiversitätsflächen“ auf Acker im Rahmen der Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1) sowie der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ • stillgelegte Flächen im Rahmen der Vorhabensart „Naturschutz“ (19) oder weitergeführte 20-jährige Stilllegungen • Flächen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit im Rahmen der Maßnahme- „Biologische Wirtschaftsweise“ (20) und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (02) • stillgelegte Flächen im Rahmen der Vorhabensarten „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ (17) und „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ (18) • naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen <ul style="list-style-type: none"> - Energieholz-, sowie Reb- und Baumschulflächen und Baumschulflächen - Flächen, die vorübergehend nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet werden (z.B. sonstige Flächen) - Flächen, die im Mehrfachantrag Flächen nicht für die jeweilige Maßnahmen angegeben wurden oder falsch identifiziert sind

Regelungsgegenstand	Bestimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen in Nationalparks, ausgenommen in der Maßnahme „Alpung und Behirtung (15) oder wenn keine relevante Bewirtschaftungsauflagen auf den Nationalparkflächen festgelegt sind.
<p>Bedingungen für die Prämien-gewährung - Mindestbewirtschaftungskriterien</p>	<p>Folgende Mindestanforderungen an die Bewirtschaftung sind auf allen förderfähigen und in die Maßnahmen eingebrachten Flächen zu erfüllen, sofern dies nicht durch widrige Witterungsverhältnisse im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit. h der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) verunmöglicht wird und in der Maßnahmenbeschreibung keine abweichenden Bestimmungen festgelegt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) und Flächen im geschützten Anbau: <ul style="list-style-type: none"> • ordnungsgemäßer Anbau und jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs, sowie Ernten und Verbringen des Erntegutes - auf Grünland- und Ackerfutterflächen: <ul style="list-style-type: none"> • jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder jährliche vollflächige Beweidung auf Bergmähdern: mindestens alle 2 Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes - Dauer-/Spezialkulturflächen (Obst/Wein/Hopfen): <ul style="list-style-type: none"> • ordnungsgemäßes Auspendeln und jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und Ernten und Verbringen des Erntegutes - Aus der Produktion genommene Flächen in den vorgenannten Nutzungsbereichen: <ul style="list-style-type: none"> • gepflegte (mindestens 1-mal pro Jahr zumindest gehäckselte) Gründecke
<p>Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- bzw. VogelschutzRL</p>	<p>Alle Betriebe die an einer Agrarumweltverpflichtung teilnehmen, müssen definierte Bedingungen im Zusammenhang mit Schutzgütern im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) einhalten.</p> <p>Flächen der Lebensraumtypen 6170, 7230, 6260, 1530, 2340, 6210, 6230, 6410, 6520, 5130, 6240, 6250, 6130, 6440, 6510 (z. B. „Alpine und subalpine Kalkrasen“, „Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen“, „Subpannonische Steppen-Trockenrasen“ oder „Kalkreiche Niedermoore“) müssen mindestens einmal genutzt, dürfen jedoch max. zweimal gemäht werden. Eine Beweidung ist nur in jenem Ausmaß zulässig, das den Ansprüchen der angeführten Lebensraumtypen entspricht.</p> <p>Durch die schutzgutadäquate Bewirtschaftung der angeführten Lebensraumtypen soll der Erhaltungszustand bewahrt bzw. verbessert werden. Diese Maßnahme dient insbesondere der Unterstützung der in Managementplänen vorgesehenen Bewirtschaftungsmaßnahmen und trägt wesentlich zur Verminderung der nachteiligen Intensivierung von Schutzgutflächen bei. Die Auflage soll sicherstellen, dass im Rahmen von AUM geförderte Betriebe nicht auf Teilflächen Handlungen setzen die den Zielsetzungen von Natura 2000 zuwider laufen. Diese Festlegung hat keine Auswirkung auf die in den einzelnen Vorhabensarten kalkulierten Prämien, bei Zuwiderhandeln werden aber entsprechende Prämienkürzungen vorgenommen. Die Verpflichtung gilt nur für Flächen die durch die zuständige Landesdienststellen gemeldet und im GIS der Zahlstelle AMA eingezeichnet sind.</p>
<p>Verpflichtungsinhalte auf mit Verpflichtungen belegten Flächen</p>	<p>Mit einer Verpflichtung belegte Flächen des 1. Verpflichtungsjahres sowie alle darauf folgenden Flächenzugänge sind bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.</p>

Regelungsgegenstand	Bestimmungen
	<p>Die mit einer Verpflichtung belegten Flächen/ Tiere in folgenden Maßnahmen sind an die jährlich für diese Maßnahme verfügbare Fläche/Tiere gebunden und können daher jährlich unterschiedlich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide (03) - Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (04) - Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen (05) - Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau (06) - Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till) (08) - Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle(09) - Ackerfutterflächen im Rahmen der Vorhabensart Silageverzicht (12) - Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau (13) - Alpung und Behirtung (15) - Vorbeugender Grundwasserschutz (16)
Maßnahmenwechsel im Verpflichtungszeitraum	<p>Während des Verpflichtungszeitraumes kann bis einschließlich 2019 mit Herbestantrag des jeweiligen Vorjahres eine beantragte Vorhabensart zu einer bestimmten anderen, höherwertigen Maßnahme oder Vorhabensart umgewandelt werden. Es entsteht dadurch keine Rückzahlungsverpflichtung für die ursprüngliche Untermaßnahme. Als Verpflichtungsdauer der höherwertigen Maßnahme bzw. Vorhabensart ist die ursprünglich eingegangene Verpflichtungsdauer anzuwenden. Die Maßnahmen/Vorhabensarten in die einzelflächenbezogen gewechselt werden kann sind in Anhang 8.10.2c ersichtlich.</p>
Flächenzugänge im Verpflichtungszeitraum	<p>In den Vorhabensarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (01) - Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (02) - Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün (07) - Erosionsschutz Obst/ Wein/ Hopfen (10) - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel Wein/ Hopfen (11) - Silageverzicht auf Grünland (12) - Bewirtschaftung von Bergmähwiesen (14) - Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen (17) - Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen (18) - Naturschutz (19) sowie - in der Maßnahme Ökologischer/Biologischer Landbau (Artikel 29) <p>sind Flächenzugänge prämienfähig</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2016 und 2017 zur Gänze - in den Folgejahren im Ausmaß von 50% auf Basis des Jahres 2017, wobei eine Vergrößerung um bis zu 5 ha in jedem Fall zulässig ist - ab 2020 hinzugekommene Flächen sind nicht prämienfähig <p>Wenn die hinzugekommenen Flächen bereits vorher mit der gleichen Verpflichtung belegt waren, handelt es sich nicht um einen Flächenzugang im Sinne der gegenständlichen Bestimmung.</p>
Flächenabgänge im Verpflichtungszeitraum	<p>Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.</p> <p>Die Verringerung von mit einer Verpflichtung belegten Fläche ohne Übertragung an eine andere Person oder infolge Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist zulässig:</p>

Regelungsgegenstand	Bestimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich bis zu 5%, - jedoch höchstens 5 ha, - in jedem Fall jedoch (= unabhängig von der % Obergrenze) bis 0,5 ha. <p>Als Bezugsbasis für die Berechnung der 5% gilt das Ausmaß der mit der Verpflichtung belegten Fläche des Vorjahres. Bei Überschreitung dieser Grenzen besteht für die betroffenen Flächen eine Rückzahlungsverpflichtung.</p> <p>Jedenfalls zulässig ist eine</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung von Acker- bzw. Dauer-/Spezialkulturflächen in Dauergrünland und Dauerweideland (Nutzungsart Grünland „G“). - Umwandlung von Dauergrünland und Dauerweideland (Nutzungsart Grünland „G“) in Almfutterfläche und Teilnahme dieser Fläche an der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ (15) <p>Bei Weinflächen, Obstflächen oder Hopfenflächen ist im Rahmen folgender Maßnahmen im Verpflichtungszeitraum ein einmaliger Wechsel der Flächen durch Rodung der ursprünglichen Fläche und Neuauspflanzung an anderer Stelle in zumindest gleichem Umfang zulässig. Der Wechsel der Flächen hat in der nächstmöglichen Vegetationsperiode zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen (10), - Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen (11)
<p>Anerkennung Fälle höherer Gewalt bzw. bewirtschaftungsverändernder Umstände</p>	<p>Höhere Gewalt: Bei Anerkennung als Fälle höherer Gewalt oder als außergewöhnliche Umstände gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Zahlstelle AMA, die die FörderungswerberInnen an der Einhaltung der Verpflichtung hindern, ist eine Prämien-gewährung nur unter den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zulässig. Eine Anerkennung ist nur möglich, sofern die Meldung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem die FörderungswerberInnen hierzu in der Lage waren, erfolgt ist und die erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden.</p> <p>Bei flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die die FörderungswerberInnen keinen Einfluss haben und - die nicht auf ihren Antrag oder ihre Initiative eintreten (z. B. veterinär-behördliche Anordnungen, verpflichtende phytosanitäre Maßnahmen wie Rodung wegen Feuerbrand, verordnete Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung, wesentliche Verschärfungen der Unionsvorgaben für die biologische Landwirtschaft) und - welche die Einhaltung der Verpflichtungen dauerhaft unmöglich machen, <p>kann die Zahlstelle AMA die Verpflichtung auf den betroffenen Flächen vorzeitig beenden und von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die verändernden Umstände der FörderungswerberInnen zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und - die vorgesehene Meldung im Rahmen des Mehrfachantrags – Flächen oder spätestens mit der Sachverhaltserhebung zur Verpflichtungsüberprüfung erfolgt. <p>Bei flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die die FörderungswerberInnen keinen Einfluss haben und die nicht auf ihren Antrag oder ihre Initiative eintreten und - welche die Einhaltung der Verpflichtungen vorübergehend unmöglich machen oder die Lage der Flächen verändert (z. B. Grundstückszusammenlegungsverfahren, von der Agrarbezirksbehörde begleitete freiwillige Nutzungstausche oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, vorübergehende Flächennutzung im öffentlichen Interesse,

Regelungsgegenstand	Bestimmungen																						
	<p>Zerstörung der Fläche durch Hochwasser oder Mure und Nichtnutzung über ein ganzes Jahr vor Wiederinstandsetzung, verordnete phytosanitäre Maßnahmen, verordnete Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung),</p> <p>kann die AMA von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die verändernden Umstände der FörderungswerberInnen zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und - die vorgesehene Meldung im Rahmen des Mehrfachantrags-Flächen oder der dafür sonst vorgesehenen Meldung erfolgt. <p>Im Jahr der Nichteinhaltung wird grundsätzlich keine Prämie gewährt. Abweichend davon ist eine weitere Förderungsgewährung im jeweiligen Jahr dann möglich, wenn alle Bedingungen auf den geänderten Flächen (z.B. neu zugeteilte Flächen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren) eingehalten werden.</p> <p>In Ergänzung zu den genannten Regelungen können bei flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die die FörderungswerberInnen keinen Einfluss haben und die nicht auf ihren Antrag oder seine Initiative eintreten (insbesondere wenn zu befürchten ist, dass sich Schadorganismen in Gefahr drohender Weise vermehren) vom BMLFUW spezielle Festlegungen mit allgemeiner Wirkung (Erlass) getroffen werden.</p>																						
Überprüfungsklausel nach Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	<p>Bei Änderungen des verbindlichen Rechtsrahmens, die eine Änderung von mehrjährigen Verpflichtungen oder Prämienhöhen erfordern, steht es der FörderungswerberInnen frei, die Zustimmung zu der dadurch erforderlichen Vertragsanpassung nicht zu erteilen. In diesem Fall endet der ursprüngliche Vertrag, ohne dass für die Vergangenheit Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungsansprüche, die während des tatsächlichen Vertragszeitraumes aus anderen Gründen gesetzt wurden.</p>																						
Prämienobergrenzen pro ha	<p>Die Prämienobergrenzen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden gem. Art. 28 und 29 entsprechend der gegebenen Möglichkeit angepasst und wie folgt festgelegt (Summe der Zahlungen aus den Artikeln 28 und 29):</p> <table border="1" data-bbox="507 1417 1332 1850"> <thead> <tr> <th>Fläche</th> <th></th> <th>Euro/ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">Acker</td> <td>bei Teilnahme an Vorhabensart Naturschutz (19)*</td> <td>700</td> </tr> <tr> <td>in allen anderen Fällen</td> <td>600</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Grünland</td> <td>bei Teilnahme an Vorhabensart Naturschutz (19)*</td> <td>900</td> </tr> <tr> <td>bei Teilnahme an Vorhabensart Bewirtschaftung von Bergmähwiesen (14)</td> <td>800</td> </tr> <tr> <td></td> <td>in allen anderen Fällen</td> <td>600</td> </tr> <tr> <td>Dauerkulturen</td> <td></td> <td>1.400</td> </tr> <tr> <td>Flächen im geschützten Anbau</td> <td>Bei Teilnahme an der Vorhabensart Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau (13)</td> <td>2.000</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>*Im Falle einer Teilnahme an 20-jährigen Verpflichtungen im Rahmen einer naturschutzfachlichen Projektbestätigung wird die Prämienobergrenze mit 900 Euro/ha und für naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen wird die Prämienobergrenze mit 450 Euro/ha festgelegt.</i></p> <p>Im Rahmen der Tierschutzmaßnahme gem. Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gelten die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013</p>	Fläche		Euro/ha	Acker	bei Teilnahme an Vorhabensart Naturschutz (19)*	700	in allen anderen Fällen	600	Grünland	bei Teilnahme an Vorhabensart Naturschutz (19)*	900	bei Teilnahme an Vorhabensart Bewirtschaftung von Bergmähwiesen (14)	800		in allen anderen Fällen	600	Dauerkulturen		1.400	Flächen im geschützten Anbau	Bei Teilnahme an der Vorhabensart Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau (13)	2.000
Fläche		Euro/ha																					
Acker	bei Teilnahme an Vorhabensart Naturschutz (19)*	700																					
	in allen anderen Fällen	600																					
Grünland	bei Teilnahme an Vorhabensart Naturschutz (19)*	900																					
	bei Teilnahme an Vorhabensart Bewirtschaftung von Bergmähwiesen (14)	800																					
	in allen anderen Fällen	600																					
Dauerkulturen		1.400																					
Flächen im geschützten Anbau	Bei Teilnahme an der Vorhabensart Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau (13)	2.000																					

Regelungsgegenstand	Bestimmungen
	<p>festgelegten Obergrenzen. Im Rahmen der Maßnahme „Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie“ gem. Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegte Obergrenze auf 270 Euro/ha erhöht.</p> <p>Die Erhöhung der Prämienobergrenzen in den genannten Maßnahmen ist notwendig um wertvolle Habitate durch angepasste und oftmals sehr aufwändige Pflegeauflagen zu erhalten und eine hohe Biodiversitätswirkung zu erreichen und wird aufgrund einer fachlich fundierten Kalkulation untermauert. Die Anhebung im Bereich Dauerkulturen wird nur im Bereich von ganz steilen Weingartenflächen > 50% Hangneigung angewandt (max. 250 ha in ganz Österreich). Dies ist notwendig, um auf diesen Flächen eine umweltfreundliche Wirtschaftsweise ohne Herbizide und Insektizide zu ermöglichen.</p>
Modulation	<p>Das Prämienausmaß aller Vorhabensarten der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme, sowie der Maßnahmen „Biologischer/Ökologischer Landbau“, „Natura 2000“ und „Tierschutz“ wird in Abhängigkeit zur gesamten Fläche des Betriebes reduziert („moduliert“). Almfutterflächen in der Maßnahme Almpung und Behirtung werden in der Berechnung getrennt betrachtet.</p> <p>Die Auszahlung beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zum 100. ha: 100% der Prämie - über dem 100. bis zum 300. ha: 90% der Prämie - über dem 300. bis zum 1.000. ha: 85% der Prämie - über dem 1.000. ha: 75% der Prämie
Maßnahmenkombinationen	<p>Kombinationsmöglichkeiten einzelner Vorhabensarten innerhalb der Agrarumweltmaßnahme und von AUM-Vorhabensarten mit der Maßnahme Biologischer/Ökologischer Landbau sind in Anhang 8.10.2b geregelt. Die in der Tabelle dargestellten Kombinationen beziehen sich auf die Kumulation von Prämien auf der einzelnen Fläche. Unbeschadet davon kann auch eine betriebliche Teilnahme an mehreren, nicht auf der Einzelfläche kombinierbaren Maßnahmen erfolgen.</p>
Laufende Verpflichtungen aus vorangegangenen ÖPUL-Perioden	<p>Laufende Verpflichtungen mit 20-jähriger Laufzeit aus bisherigen ÖPUL-Programmen können unter Einhaltung der in den jeweiligen Programmen geltenden Verpflichtungen (Auflagen, Laufzeit und Prämien), jedoch zu den in der ÖPUL-Sonderrichtlinie geltenden Rahmenbedingungen fortgeführt werden (Umwandlung der Verpflichtung). In jedem Fall ist die Weiterführung im Rahmen der erforderlichen Mehrfachanträge-Flächen zu beantragen. Flächen mit laufenden Verpflichtungen aus Vorgängerprogrammen können bis HA 2018 in die Vorhabensart „Naturschutz“ (19) umgewandelt werden.</p>
Abwicklung	<p>Die Zahlstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist im Namen und auf Rechnung des BMLFUW mit der Abwicklung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme, der Maßnahme Ökologischer/ biologischer Landbau, der Maßnahme Natura 2000 – Landwirtschaft, sowie der Tierschutzmaßnahme betraut. Dies umfasst insbesondere (i) Entgegennahme der Anträge, (ii) Überprüfung der Anträge, (iii) Entscheidung über die Anträge (iv) Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen (v) Auszahlung und Verbuchung der Förderungsbeträge sowie (vi) Rückforderung der Förderungsbeträge.</p> <p>In der ÖPUL-SRL werden abwicklungsrelevante Vorgaben gemäß einschlägiger Bestimmungen definiert.</p> <p>Gegebenenfalls können Aufgaben an Dritte übertragen werden („beauftragte Stellen“). Nähere Bestimmungen werden aufbauend auf die relevanten zugrundeliegenden Rechtsbestimmungen in der nationalen ÖPUL-SRL festgelegt.</p>

Regelungsgegenstand	Bestimmungen
Kontrolle	Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form von Cross-Checks mit anderen Datenbeständen, Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen, gestützt auf die relevanten europäischen und nationalen Bestimmungen durch hierzu berufenen Organe der Zahlstelle, der Länder sowie der EU (Kontrollorgane). Verwaltungskontrollen werden durch eine verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind. Im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur Vor-Ort auf dem Betrieb selbst plausibilisierbar oder verifizierbar sind, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen.
Sanktionssystem bei inhaltlichen Abweichungen	Die AMA erstellt in Abstimmung mit dem BMLFUW einen Katalog, in dem Art und Schwere von inhaltlichen Verstößen sowie damit verbundenen Sanktionen festgelegt werden. Die Sanktionierung erfolgt mittels vorgegebener Sanktionsstufen. Die Sanktionsstufen und die damit einhergehenden Sanktionen sind in Kapitel 8.2.8.6. in den Grundsätzen ausgeführt, nähere Bestimmungen werden in der ÖPUL-SRL festgelegt. Bei wiederholten Verstößen kommt eine Sanktionskumulation zur Anwendung.
Abweichungen bezüglich Umfang, Lage oder Prämienfähigkeit von Flächen oder zu Umfang, Art oder Prämienfähigkeit der Tierhaltung	Bei Feststellung von Abweichungen zwischen den der AMA bekannt gegebenen Angaben und den vorgefundenen Feststellungen zum Umfang, zur Lage oder Prämienfähigkeit von Flächen oder zum Umfang, zur Art oder Prämienfähigkeit der Tierhaltung kommen die einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen bezogen auf das Beihilfeausmaß und die Vorhabensart dann zur Anwendung, wenn die Abweichungen nicht zugleich einen Verstoß gegen eine konkrete inhaltliche Bedingung der Maßnahme (Förderungsvoraussetzung) darstellen. Basis für die Kürzungen sind die ermittelte Prämie und die beantragte Prämie auf Grundlage der ermittelten Flächen/Tiere und beantragten Flächen/Tiere je Vorhabensart unter Berücksichtigung der Prämienwertigkeit der Flächen/Tiere.
Grünlandwerdung bei Ackerflächen in den Vorhabensarten 1,17, 18, 19 und der Maßnahme Ökologischer/ biologischer Landbau	In Ergänzung zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der VO (EU) Nr. 1307/2013 gilt, dass Ackerflächen die im Rahmen von Agrarumweltverpflichtungen oder Verpflichtungen der Maßnahme Ökologischer/ biologischer Landbau mehr als 5 Jahre stillgelegt oder nicht Teil der Fruchtfolge sind (z.B. Wiesenutzung auf Acker im Rahmen der Naturschutzmaßnahme, Biodiversitätsflächen, Bodengesundungsflächen), Ackerland bleiben.